

Für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (QMS) im Rahmen der nach EG-TypV vorgesehenen Anfangsbewertung durch das KBA sowie für Zertifizierungen und Verifizierungen gemäß Anlage XIX StVZO gelten die nachfolgenden Zertifizierungsbedingungen von DEKRA Certification GmbH.

## **1 Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für die zwischen DEKRA Certification GmbH (nachstehend DEKRA Certification genannt) und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge:

- zum Zweck der Zertifizierung von QMS, wobei das Zertifikat als Nachweis im Rahmen der Anfangsbewertung durch das KBA Verwendung finden soll. Eine Zertifizierung ist nicht identisch mit einer Anfangsbewertung durch die Genehmigungsbehörde. Die in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom Hersteller geforderten Maßnahmen (z.B. zur Produktüberwachung) werden durch eine Zertifizierung nicht berührt.
- zum Zweck der Zertifizierung oder Verifizierung von QMS, wobei das Zertifikat bzw. die Verifizierungsbestätigung als Nachweis eines Qualitätssicherungssystems im Rahmen der Erstellung eines Teilegutachtens gemäß §19 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX der StVZO Verwendung finden soll.

## **2 Antragstellung**

Bei der Antragstellung durch den Auftraggeber muss die vorgesehene Verwendung des Zertifikates als Nachweis gegenüber den in den Betriebserlaubnisrichtlinien bzw. Anlage XIX StVZO gestellten Anforderungen an QMS vermerkt sein. Mit der rechtsgültigen Antragstellung erkennt der Auftraggeber auch die hiermit vorliegenden besonderen Zertifizierungsbedingungen an.

## **3 Pflichten des Auftraggebers**

Im Verfahren EG-TypV:

- a) liegt die Endfertigung/-montage des Auftraggebers nicht ausschließlich in betriebseigenen Fertigungsstätten, so sind die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des KBA einzuhalten.
- b) Jede Änderung gegenüber dem in einer Genehmigung (des KBA) festgehaltenen Zustand ist vor ihrer Wirksamkeit direkt dem KBA mitzuteilen.
- c) Produktionsunterbrechungen (bei genehmigten Erzeugnissen) von mehr als 12 Monaten sind DEKRA Certification und dem KBA mitzuteilen.
- d) Fertigungsaufträge bzw. Vertretungsbefugnisse zu genehmigten Produkten sind erst nach entsprechender Zustimmung des KBA zu erteilen.
- e) Die Entnahme von Fahrzeugen/Fahrzeugteilen zum Zwecke der Nachprüfung/ Produktprüfung ist jederzeit zu ermöglichen.

Im Verfahren Teilegutachten / Anlage XIX StVZO:

- a) Bei Fremdfertigung von Teilen für die ein Teilegutachten gem. §19 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX der StVZO erstellt werden soll, ist dieser Sachverhalt in die Verifizierung / Zertifizierung mit einzubeziehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verifizierungsrichtlinie zur Anlage XIX StVZO sind mitgeltend.
- b) Der Hersteller verpflichtet sich sein verifiziertes QMS über die den Zeitraum der Gültigkeit der Bestätigung (max. 3 Jahre) aufrecht zu erhalten und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik weiterzuentwickeln.
- c) Die Zertifizierungsstelle ist zu informieren im Falle:
  - des Eintretens von Veränderungen die die Verifizierung in Frage stellen (z.B. Änderung der Angaben in der Bestätigung).
  - der Verlagerung der Fertigung der Teile in andere oder fremde Fertigungsstätten.
  - einer Änderung des Warenflusses.
  - einer Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zur Fremdfertigung.

## **4 Vertraulichkeit**

DEKRA Certification wird alle vom Auftraggeber zugänglich gemachten Informationen vertraulich behandeln. Protokolle und Auditberichte können lediglich an das KBA zur Erlangung der Anfangsbewertung weitergegeben werden.

## **5 DEKRA Certification Zertifikat**

Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren unter der Voraussetzung positiv abgeschlossener jährlicher Überwachungsaudits. Davon abweichende Fristen sind nur nach Abstimmung mit dem KBA möglich.

Das DEKRA Certification Zertifikat enthält Angaben bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an das QMS und nennt die im Gültigkeitsbereich des Zertifikates liegenden Genehmigungsobjektgruppen (gemäß dem vom KBA herausgegebenen Schlüssel).

Bei einer Änderung der Zertifizierung zugrundeliegenden Norm, erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist und entsprechender Verifizierung eine Umstellung der Zertifikate.

Über jede Änderung gegenüber dem im Zertifikat festgelegten Inhalt wird DEKRA Certification unverzüglich das KBA informieren. Dazu zählen insbesondere Aberkennungen oder Änderungen des Geltungsbereichs von Zertifikaten.

#### **6 DEKRA Certification Bestätigung**

Die Bestätigung der Verifizierung ist ohne Überwachungsmaßnahmen für maximal drei Jahre gültig.

Die DEKRA Certification Bestätigung nennt die im Gültigkeitsbereich der Bestätigung liegenden Genehmigungsobjektgruppen (gemäß dem vom KBA herausgegebenen Schlüssel).

#### **7 Inkrafttreten**

Die Besonderen Zertifizierungsbedingungen (BZB) „EG-TypV / Teilegutachten“ zur Zertifizierung von Managementsystem treten mit dem 01.02.2012 in Kraft. Ältere Prüfgrundsätze verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.